- 109. Macht sich in Preußen derjenige, welcher bewirft, daß über seine persönlichen Berhältnisse (Name, Geburtstag u. s. w.) unrichtige Eintragungen in das Gesangenbuch I (Untersuchungsgesangene) gemacht werden, nach § 271 St. G.B. is strasbar?
- Bgl. Rechiper, des R.G.'s Bo. 7 Nr. 183; Emide. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 Nr. 111, Bd. 11 Nr. 53.
 - I. Straffenat. Urt. v. 10. Juli 1893 g. R. Rep. 1854/93.
 - I. Landgericht Frankfuit a. M.

Mus ben Gründen:

Der Angeklagte hat sich im Untersuchungsgefängnisse zu F. ebenso wie bei seiner gerichtlichen Vernehmung Johann A. statt richtig Theodor A. genannt und als Tag seiner Geburt den 12. August 1862 statt richtig den 14. August 1860 angegeben; er hat auch gewußt, daß diese wahrheitswidrigen Angaben in das Gesangenbuch I von dem Gesängnisinspektor eingetragen wurden. Der erste Richter hat den Angeklagten indes von dem Vergehen gegen § 271 St. G.B.'s freigesprochen, weil das Gesangenbuch I (für Untersuchungsgesangene) nicht den Beweis liefere oder liefern solle, daß die unter einem bestimmten Namen dort eingetragene Person auch wirklich diesen Namen führe, und weil deshalb der Angeklagte nicht eine unrichtige Beurskundung bewirkt habe. Diese von der Revision angegriffene Rechtssauffassung ist rechtsirrig.

Der Thatbestand der intellektuellen Urfundenfälschung im Sinne bes § 271 a. a. D. erforbert allerdings eine burch Täuschjung bes mit der Führung eines öffentlichen Registers betrauten Beamten vorfätich herbeigeführte Herstellung eines Beweisstückes, das zum öffentlichen Glauben eine unwahre Thatfache als mahr beurfundet. Das Reichsgericht hat aber in seinen Urteilen vom 24. Juni 1885 (Rechtspr. ber R.G.'s in Straff. Bb. 7 S. 429), vom 5. Januar 1883 (Entsch. bes R.G.'s in Straff. Bb. 7 S. 373) und vom 4. November 1884 (Entich, a. a. D. Bb. 11 S. 188) ausführlich nachgewiesen. daß für Breußen sowohl das Gefangenbuch I für Untersuchungs= gefangene als auch bas Befangenbuch II für Strafgefangene folche öffentliche Register barftellen. Dieselben sind durch das von dem Juftizminifter als oberften Juftizverwaltungsbeamten erlaffene Regle= ment für die Gefängnisse ber Juftigverwaltung vom 16. Marg 1881 (Justigministerialblatt S. 80 & 30. 106a) eingeführt, der Gefängnisinspettor als dazu bestellter Urkundsbeamter hat die vorgeschriebenen Eintragungen zu machen. Bu diefen Eintragungen gehört nach dem amtlichen, dem Reglement beigefügten Formulare neben der Thatsache ber Reit des Eintrittes in und des Austrittes aus dem Wefängniffe (Wefangenbuch I Spalte 8.11, Wefangenbuch II Spalte 12.13) auch der Vorname und die Reit der Geburt (Spalte 2 und 5). Diese Eintragungen erfolgen auf Grund bes von zuftändiger Stelle ans erlaffenen Unnahmebefehles (§ 25 des Reglements). Rur für die Gin=

tragung bes Austrittes aus dem Gefängnisse ift bezüglich ber Unterfuchungsgefangenen die schriftliche Anweisung des Richters ober Staatsanwaltes maggebend (6 85 Abf. 1 bes Reglements), bezüglich ber Strafgefangenen ber von bem Registerführer auf Grund bes Unnahme= befehles zu berechnende Ablauf ber festgesetten Strafzeit (§ 85 Abs. 3 bes Reglements). In betreff beiber Gefangenengattungen ist ferner in ber bem Reglement beigefügten Unweisung jur Führung ber Gefangenbucher vorgeschrieben, daß, "soweit die zur Ausfüllung der Spalten 3-6 erforderlichen Daten" - barunter bie Geburtszeit - "nicht in dem Unnahmebefehl ftehen, diefelben durch Befragen der Befangenen zu ermitteln seien" (Anweisung unter B Abs. 5 und unter C Ubf. 1). Rechtlich besteht baber fein Unterschied zwischen ben Gintragungen für Untersuchungsgefangene und benen für Strafgefangene. Überall wird durch die Eintragung bezengt, daß die dort näher bezeichnete bestimmte Person mahrend der vermerkten Zeit in Unterfuchungs- bezw. Strafhaft fich befunden hat. Daß biefe von dem zuständigen Beamten in der ihm vorgeschriebenen Form, daher zum öffentlichen Glauben beurkundete Thatsache insbesondere auch in betreff ber Untersuchungsgefangenen eine rechtserhebliche ift, fann aus ben bem angeführten Urteile bes Reichsgerichtes vom 24. Inni 1885 ent= nommenen Gründen des angegriffenen Urteiles einem Zweifel nicht unterliegen. Gleichquiltig aber ift hierbei, wie bies in bem ebenfalls angeführten reichsgerichtlichen Urteile vom 4. November 1884 hervorgehoben, ob die Berson, welche die Untersuchungs= bezw. Strafhaft verbüßen sollte, auch wirklich biejenige gemesen, die fie verbüßt hat. Denn nicht um die Thatsache ber haftverbüßung für sich allein, sondern um die Thatsache handelt es sich, daß die im Gefangenbuche bezeichnete Berson sich in ber Saft befunden hat. Wurde baber ein= getragen, daß ber am 12. August 1862 geborene Johann R. sich während einer gewissen Zeit in Untersuchungshaft befunden hat, während in Wahrheit nicht diefer, sondern der am 14. August 1860 geborene Theodor R. verhaftet gewesen, so ift damit objektiv ein Belag mit authentischer Beweisfraft über eine Thatsache geliefert, obwohl diese Thatsache nicht bezw. von einer anderen Berson ge= schehen war.

Dem angegriffenen Urteile ift zuzugeben, daß im Sinne des § 271 St. G.B.'s die strafbare Verletzung der Wahrheit nicht weiter

reicht als die Beweiskraft der Urfunde. Aber richtig ift es auch, daß durch jene Eintragung nicht etwa bezeugt werden follte, bak irgend eine Person unter irgend einem sich selbst beigelegten Namen mit ungeprüften sonstigen personlichen Verhaltniffen bie Baft ver-Gine folche Bezeugung murbe überhaupt feinen Wert haben und weder den Intereffen der beteiligten Gefangenen noch der öffentlichen Wohlfahrt dienen, da der vornehmlichste Umstand, welche individuell bezeichnete Berfon die Saft verbuft hat, unbezeugt bliebe. Nur wenn davon ausgegangen wird, daß die eingetragenen Thatsachen mahr find, tann die allein beabsichtigte Wirfung eintreten, daß nämlich einerseits eine andere Berson von gleichem Namen, Stand, Alter u. f. w., in Bezug auf welche die Rechtserheblichkeit jener Thatsachen hervor= tritt, ben Beweiß gegen fich gelten laffen, und daß andererfeits berjenigen Berson, die mit Recht die Saft erlitten hat, bei gegebener Gelegenheit erft ber Beweiß geführt werden muß, daß sie und nicht die eingetragene Berson in der Saft gemesen ift.

Betreffen die Eintragungen, wie vorliegend, einen gerichtlichen Untersuchungsgefangenen, so liegt benfelben auch ferner eine vorgängige Brufung zu Grunde. Der Richter hat bei der ersten Vernehmung bes Beschuldigten zugleich auf die Ermittelung der persönlichen Berhältniffe besfelben Bedacht zu nehmen (§ 136 Abf. 3 St. P.D.). Namen, Geburtsort, Wohn- ober Aufenthaltsort, Religion, Stand oder Gewerbe, sowie etwaige Vorbestrafungen sollen, wie es in den Motiven zu § 123 - jett § 136 - St. B.O. (Hahn's Materialien 1. Abteilung S. 139) lautet, regelmäßig festgestellt werben. diefe Ermittelung und Feststellung, die das amtliche Formular A 9 92r. 65 insbesondere auch auf das Datum der Geburt des Beschulbigten erftreckt, find feineswegs die Angaben bes Beschuldigten ausschließlich mafaebend, die bloge Vernehmung wird vielmehr nur dann genügen, wenn feine Aweifel an der Richtigkeit obwalten, während anderenfalls bie Notwendigkeit einer weiteren Beweisaufnahme eintreten wird. Bu gleichen Weststellungszwecken sollen die zur Gintragung in die Spalten 3-6 der Gefangenbücher beftimmten perfonlichen Verhältnisse, falls folde nicht im Unnahmebefehl fteben, durch Befragung bes Gefangenen ermittelt werben.

Die Mittel selbst aber, die für die Feststellung von Thatsachen zum öffentlichen Glauben zu verwenden, find in den Gesetzen, die

berartige Beurkundungen betreffen, fehr verschieden. Bährend die preußische Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 (preuß. G.S. für 1880 S. 180) in & 10 Mr. 2 vorschreibt, daß ber Rotar fich ber Ibentität ihm nicht bekannter Bersonen in jedem Kalle durch Zeugen versichern muß, verpflichtet & 21 des Bersonenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23 fla.) ben Standesbeamten nur, "in geeigneter Beife" sich von der Richtigkeit der Anzeige Überzeugung zu verschaffen, und auch dann nur, .. wenn er die Unzeige zu bezweifeln Unlag hat". In gleicher Weise steht rechtlich nichts entgegen, daß auch thatsächliche Ungaben des Beschuldigten über seine personlichen Berhältniffe ichon bann als richtig bezeugt werden konnen, wenn fich Zweifel gegen die Richtigkeit, die eine weitere Beweisaufnahme erfordern, nicht ergeben. Die Wahrheit der bezeugten Angaben beruht alsbann auf berfelben Grundlage, als wenn ein sonstiges Geständnis eines Beschuldigten als glaubwürdig angesehen wird und deshalb die in ihm enthaltenen Thatsachen festgeftellt werden.

Eine gang andere Bedeutung haben die von dem Borderrichter für seine Unsicht herangezogenen richterlichen Urteile. Dieselben verfolgen überhaupt nicht, wie die Gefangenbücher, den Zweck, Thatsachen festzustellen, sondern Recht zu sprechen. Die Feststellungen von Thatsachen bilben bort nur Mittel zu biesem Amede. Nicht nur beshalb ferner wird gegen benjenigen, bessen Name bas Urteil trägt, letteres vollstreckt, weil es auf diesen Namen lautet, die Bollstreckung erfolgt vielmehr nur gegen ben, gegen welchen die Untersuchung geführt ist und die Hauptverhandlung ftattgefunden hat. Wenn dagegen in die Befangenbücher eingetragen wird, daß und welche bestimmte Berfon in das Gefängnis eingeliefert und aus demfelben ausgetreten ift, sowie wann dies geschehen, so sollen diese Einträge an fich, felbst wenn die gerichtlichen Aften nicht vorliegen, geeignet und beftimmt fein, ohne hinzutritt bes besonderen Zeugnisses bes bas Register führenden Beamten für und gegen jebermann Beweis zu liefern. Hat daher der Angeklagte, wie dies der Borderrichter annimmt, eine hierauf bezügliche mahrheitswidrige Eintragung bewuft bewirft, so ist derselbe nach § 271 St. B.B.'s strafrechtlich verantwortlich.